
James Retallack und Thomas Adam

***Philanthropy* und politische Macht in deutschen Kommunen**

1. Einleitung

Seit etwa einem Jahrhundert tauchen immer wieder Klagen darüber auf, daß Politik durch Geld verdorben sei. Die Tage, als noch „issues“ die amerikanischen Wahlkämpfe bestimmten, sind längst vergangen. Allerorten werden Rufe nach einer Reform der Wahlkampffinanzierung laut. Versuche der Regierungen, ihre Mehrheiten durch Wahlkreisgeometrie zu bewahren, können nicht hingenommen werden. Die Kunst des Regierens ist tot. Wahlen geraten zu einem Spiel mit gezinkten Karten. Anstelle von Politikern treffen Parteigremien und Lobbygruppen die Entscheidungen. Demagogentum ist Trumpf.

Derartige Beschwerden sind oftmals mit größeren und komplexeren Fragen nach der Rolle der Bürger, des Prinzips der Chancengleichheit für alle, der gerechten Verteilung der Steuerlasten, der *constitutional symmetry* und des Zugangs zur politischen Macht verbunden. Sind Wahlen zu einem Puppenspiel verkommen, in dem Politiker nur noch Marionetten der dahinter stehenden Interessengruppen sind? Warum sollte man sich für eine Vermögenssteuer einsetzen? Hat das amerikanische *Electoral College* Al Gore um die Präsidentschaft gebracht? Sollte der kleine Mann überhaupt wählen gehen? Welche vernünftige Person würde freiwillig in den amerikanischen Staatsdienst eintreten, der so schlecht für seine Diener sorgt, wie kein anderer in dieser Welt? Ist Demokratie überhaupt überlebensfähig?

Selbst Karikaturen, die den Wettbewerb zwischen Plutokratie und Demokratie abbilden, sind völlig unoriginell.



„Warum gilt ein Reicher bei den preussischen Wahlen mehr als hundert Unbemittelte? Aus schwerwiegenden Gründen!“ Die „Hebung“ des Mittelstandes (Zur Dreiklassenwahl), von F. Jüttner, in: Lustige Blätter. Humoristische Wochenschrift (Berlin) 8, Nr. 45 (1893). Bildarchiv Preussischer Kulturbesitz, Berlin.

Heute, wie auch schon im 19. Jahrhundert, wird das Gemeinwohl als zwischen dem teuflischen Einfluß finanzieller Interessen und den Tugenden des gemeinen Mannes, oder vielmehr der Vielfalt von Klassenidentitäten hängend, die als den gemeinen Mann repräsentierend angenommen werden, beschrieben. Das Zentrum der Macht scheint für die bürgerlichen Schichten außerhalb ihrer Reichweite zu liegen. Statt dessen befinden sich bürgerliche Interessen in einem sehr prekären Gleichgewicht, das von dem Wahlergebnis oder von gesetzlichen Veränderungen abhängt. Reichtum, insbesondere unermessliche Vermögen, stören dieses Gleichgewicht. Der

von Albert Camus beschworene Geist einer Welt, in der sich Tyrannen in Monologen „over millions of solitudes“¹ ergehen, scheint Realität geworden zu sein. Geld triumphiert über den Geist und alles andere.



Democracy (1999), von Matt Wuerker.

Es ist für Historiker keineswegs neu, daß die Mehrzahl der Liberalen im 19. Jahrhundert – und nicht nur in Deutschland – keine Demokraten waren. Sie unterstützten keineswegs das Prinzip, nach dem jeder Mann eine Wahlstimme erhalten sollte, und kaum einer verschwendete einen Gedanken an die Idee, die Formulierung „ein Mann“ durch eine geschlechtsneutrale Formulierung zu ersetzen. Die neuere Forschung hat jedoch gezeigt, daß die deutschen Liberalen im 19. Jahrhundert sich für solche Konzepte wie Freiheit, Gleichheit und Demokratie begeisterten, die an die neuen und damit eng verbundenen Ideen darüber, welche Rolle Erziehung, Unabhängigkeit und Leistung in der gerechten Verteilung politischer Privilegien spielen sollten, geknüpft waren.² Da diese Ideen Bestandteil eines sich entwickelnden Diskurses zwischen vielen Gruppen und Individuen war, die gegeneinander um die Macht kämpften, können wir nicht wie Camus ausschließlich

1 A. Camus, *Resistance, Rebellion, and Death*, New York 1972.

2 Dies wurde für Sachsen in der Dissertation von Páll Björnsson untersucht. Siehe hierzu: P. Björnsson, *Making the New Man: Liberal Politics and Associational Life in Leipzig, 1845–1871* (unveröffentlichte Dissertation University of Rochester 1999).

von Tyrannen, Monologen oder Einsamkeiten sprechen. Aber was können wir dann aussagen über die Beziehung zwischen Geld und Politik?

Das Konzept von Leistung ist hierfür von besonderer Bedeutung, weil es eine besondere Resonanz in dem Gebiet besaß, in dem sich kleinere soziale, politische, ökonomische und kulturelle Welten überschneiden, die es in diesem Aufsatz zu entdecken gilt. Das Prinzip Leistung beschreibt den größeren Kontext, in dem sich sächsische, deutsche und internationale Diskussionen über *philanthropy*, Mäzenatentum und Politik abspielten. Es ist unsere Hypothese, daß die deutschen Reformen, die das kommunale Wahlrecht in Dresden, Leipzig und Chemnitz reformiert haben, ihren politischen Führungsanspruch auf solche kulturellen Praktiken wie *philanthropy* begründeten. Wie wir sehen werden, war *philanthropy* jedoch nicht die einzige Art von Leistung, auf die deutsche Bürger ihren Anspruch auf ungleiche politische Vorrechte gründeten. In der Tat betonten öffentliche und private Diskussionen im Vorfeld der Wahlrechtsreform in den hier genannten sächsischen Städten zwei wichtige Faktoren: zum einen die Leistung von Individuen, die durch ihr Einkommen und die Summe der von ihnen gezahlten Steuern definiert und gemessen werden konnte, und zum anderen die Leistung von besonderen sozialen Gruppen als Bollwerk gegenüber der Bedrohung durch die Sozialdemokratie.

Bestimmte soziale Gruppen glaubten, daß sie mehr als andere Teile der Gesellschaft zum Gemeinwohl der Kommunen beitrugen. Dies konnte durch die individuelle Steuerleistung, die Fähigkeit, die bestehende Ordnung gegen die von der Sozialdemokratie ausgehende Gefährdung zu beschützen oder auf *philanthropy* beruhen. Daraus leiteten diese Gruppen einen Anspruch auf einen privilegierten Zugang zur politischen Macht ab.

Daher sollte eine Untersuchung von Leipzigs Bürgertum und seiner Vorreiterrolle in der Einführung eines undemokratischen Wahlrechts auf zwei Aspekte ausgerichtet sein: einerseits als ein Ergebnis der Bereitschaft des Leipziger Bürgertums, seinen Anspruch auf eine soziale, kulturelle und politische Führungsposition auf seinen finanziellen Beitrag zum Gemeinwohl zu gründen, und andererseits in seiner Bereitschaft, das bestehende liberale Wahlrecht durch eine plutokratische zu ersetzen. Wie wir sehen werden, erreichte die Leipziger Wahlrechtsreform ihr Ziel nicht und führte daher zu neuen Reformansätzen in den folgenden Jahren. Es diente als ein Modell für spätere Wahlrechtsreformen in Dresden und Chemnitz, die hier auf Grund ihrer Komplexität und Verschiedenheit nicht im Detail untersucht werden können. Aber weder die Komplexität noch die Vielfalt dieser Wahlrechtsreformen sollte uns von dem zentralen Bestandteil des hier vorgebrachten Arguments ablenken: die Institutionen, Codes und alltäglichen Praktiken der Herrschaftsausübung im kaiserlichen Deutschland waren so-

wohl für eine Manipulation von oben als auch für eine Prüfung von unten empfänglich. Der Wettstreit zwischen denjenigen, die plutokratische Wahlsysteme propagierten und denjenigen, die demokratische Wahlsysteme propagierten, unterscheiden sich von heutigen Debatten kaum, und wenn wir untersuchen, wie Zeitgenossen in den Kommunen über die gerechte Beziehung zwischen Geld und politischer Macht diskutierten, können wir viel klarer sehen, daß die potentielle Entwicklung der politischen Kultur des deutschen Kaiserreiches von einem mehr autoritären Modell hin zu einem mehr demokratischen Modell nicht nur von heutigen Historikern umstritten ist, sondern auch von verschiedenen zeitgenössischen Interpretationen der Leistung abhing.

2. Demokratische Wahlen in einem undemokratischem Staat

Sozialdemokratische Zeitgenossen und Historiker beschrieben einstimmig das Königreich Sachsen, den drittgrößten Flächenstaat des Deutschen Kaiserreiches, als das undemokratischste Mitglied des Deutschen Kaiserreiches.³ Und in vielerlei Hinsicht verdiente Sachsen seine Reputation als ein Testfeld für autoritäre Lösungen. Dennoch, nachdem die jüngere Forschung die sächsische Form des deutschen autoritären Staates unter verschiedenen Gesichtspunkten untersucht hat, zeigt sich, daß nicht alle Facetten des autoritären Sachsen durch vormoderne Tendenzen charakterisiert sind. In diesen Untersuchungen wurde offenbar, daß Sachsens stark urbanisierte Gesellschaft und Industrie nicht nur das Aufkommen einer antidemokratischen Gesinnung, wie wir sie sonst nur von den hinterwäldlerischen preußischen Junkern kennen, nicht ausschlossen, sondern diese sogar beförderten.

Derartige antidemokratische Einstellungen standen in direktem Zusammenhang mit dem frühen und schnellen Aufstieg der Sozialdemokratischen Partei (SPD) im Königreich Sachsen, die ihre ersten Erfolge hier bereits in den 1870er Jahren erringen konnte. Nach dem Scheitern des von Bismarck initiierten Sozialistengesetzes im Jahre 1890 errangen die Sozialdemokraten eindrucksvolle Erfolge bei den Reichstagswahlen von 1890 und 1893. Insbesondere in Sachsen wurde ihr Aufstieg genauestens überwacht und

3 In der nuancierten Diskussion unter den Historikern, die sich mit Wahlen im Wilhelminischen Kaiserreich und der Frage, wie die Deutschen Demokratie in einem undemokratischen Staat praktizierten, sind in jüngster Zeit vor allem Margaret Lavinia Anderson und Brett Fairbairn hervorgetreten. Vgl. M. L. Anderson, *Practicing Democracy: Elections and Political Culture in Imperial Germany*, Princeton (NJ) 2000 und B. Fairbairn, *Democracy in the Undemocratic State: The German Reichstag Elections of 1898 and 1903*, Toronto 1997.

ihre Stärke gefürchtet. Im Gefolge der gescheiterten Versuche, das Gespenst der Revolution auf nationaler Ebene in den Jahren 1894/95 zu bekämpfen, arbeiteten die Führer aller nicht-sozialistischen Parteien im Sächsischen Landtag im Jahre 1896 an der Einführung eines Dreiklassenwahlrechts, das dem seit 1850 gültigen preußischen Wahlrecht sehr nahe kam.⁴

Die Tatsache, daß die politischen Führer in einem modernen Staat wie Sachsen dem allgemeinen Trend zu einer Demokratisierung der Gesellschaft entgegenzuwirken suchten, bestätigte Sachsens Ruf als einer Bastion der antidemokratischen Eliten. Doch dies war nur ein Pyrrhussieg, da der Versuch das Wahlrecht auf regionaler Ebene zu beschneiden dazu führte, daß in den Reichstagswahlen von 1903 die sächsischen Sozialisten 22 von 23 sächsischen Mandaten gewannen. Sachsen erhielt über Nacht die Reputation ein „rotes Königreich“ zu sein. Die sächsische Regierung und die mehr einsichtigen Führer der verschiedenen bürgerlichen Parteien im Sächsischen Landtag verstanden dieses Wahlergebnis als eine Aufforderung, das Dreiklassenwahlrecht für die Landtagswahlen zu reformieren. In einer Regierungserklärung hieß es denn auch, daß die Wahlrechtsreform von 1896 nicht ihr ursprüngliches Ziel erreicht habe, weil der Einfluß der dritten Wählerklasse – die Klasse der ärmsten Wähler – auf ein solch niedriges Niveau gesunken sei, das es „Interessenlosigkeit“ und „Verbitterung“ ausgelöst habe.⁵ Der Widerspruch zwischen dem hohen Anteil der sozialistischen Wahlstimmen in den Reichstags- und Landtagswahlen und die Zahl der Mandate, die sie im Reichstag und im Landtag erobert hatten, war zu offensichtlich und zu bitter, als daß es das politische System aushalten

-
- 4 Siehe die monumentale Studie von T. Kühne, *Dreiklassenwahlrecht und Wahlkultur in Preußen 1867–1914. Landtagswahlen zwischen korporativer Tradition und politischem Massenmarkt*, Düsseldorf 1994; Die Vorgeschichte der Wahlrechtsreform von 1896 ist untersucht in: J. Retallack, *Antisocialism and Electoral Politics in Regional Perspective: The Kingdom of Saxony*, in: L. E. Jones/J. Retallack (Hrsg.), *Elections, Mass Politics, and Social Change in Modern Germany*, Cambridge und New York 1992, S. 49-91; für eine zeitgenössische Darstellung siehe: V. Böhmert, *Der sächsische Wahlgesetzentwurf und seine Gefahren, Dresden 1896*. Böhmert bemerkte seiner Darstellung (S.2), daß während die Mehrzahl der Leipziger Nationalliberalen für den Regierungsvorschlag zur Reformierung des Wahlrechts waren, viele Nationalliberale aus anderen sächsischen Gegenden dem Entwurf ablehnend gegenüberstanden, weil sie darin zum Teil eine ernstzunehmende Belastung für das Arbeitnehmer-Arbeitgeber Verhältnis sahen (S. 8f.).
- 5 Denkschrift über das Wahlrecht zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung im Königreich Sachsen, *Landtagsakten von den Jahren 1903/04, Dekrete*, 3. Bd., S. 461, Dekret vom 31.12.1903; Vgl. E. Döschel/W. Schröder, *Sächsische Parlamentarier 1869–1918. Die Abgeordneten der II. Kammer des Königreichs Sachsen im Spiegel historischer Photographien. Ein biographisches Handbuch*, Düsseldorf 2001, S. 52-57; S. Lässig, *Wahlrechtskampf und Wahlreform in Sachsen (1895–1909)*, Weimar/Köln/Wien 1996, S. 118-123.

konnte.⁶ Daher wurde das Dreiklassenwahlrecht für den Landtag schließlich im Jahre 1909 durch ein Pluralwahlrecht ersetzt, in dem einzelne Wähler mehrere Wahlstimmen in Abhängigkeit von ihrem Alter, ihrem Militärdienst oder ihrem Steueraufkommen etc. erhielten.

Während der komplexe Zusammenhang zwischen dem Reichstags- und Landtagswahlssystem durch die jüngste Forschung genauer untersucht wurde,⁷ gibt es bisher keine Untersuchung der Entwicklung der kommunalen Wahlrechtssysteme in Sachsen. Es liegt keine neuere vergleichende Untersuchung der liberalen kommunalen Wahlrechtsgesetze vor, die in Sachsen im Jahre 1873 eingeführt wurden. Und es gibt bisher keine Untersuchung, wie die sächsischen Großstädte dieses kommunale Wahlrecht in den 1890er Jahren reformiert haben. Wenngleich der vorliegende Aufsatz diese Forschungslücke nicht zu schließen vermag, so kann er doch wenigstens die Aspekte andeuten, die zu einer historischen Neubewertung der sich überschneidenden Motive für eine Reform und die Begrenzung der kommunal-

6 In den Reichstagswahlen von 1903 gewann die SPD 58,8 Prozent der Wahlstimmen und 22 der 23 sächsischen Reichstagsmandate. In den letzten drei Landtagswahlen unter dem Dreiklassenwahlrecht (1903, 1905 und 1907) erzielte die SPD 45,4 Prozent der Stimmen aber nur ein Landtagsmandat. In Dresden, Leipzig und Chemnitz entfielen auf die SPD 48,3 bzw. 51,1 bzw. 59 Prozent der Stimmen. Siehe hierzu: G. A. Ritter/M. Niehuss (Hrsg.), *Wahlgeschichtliches Arbeitsbuch. Materialien zur Statistik des Kaiserreichs 1871–1918*, München 1980, S. 89 und 176. Für eine herausragende Leistung in der Verbindung von Kartographie, statistischer Analyse und politischer Geschichte siehe: S. Lässig, *Reichstagswahlen im Königreich Sachsen 1871–1912*, Beiheft zur Karte D IV 2, *Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen* hg. v. Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Leipzig/Dresden 1998; Zum Aufstieg der Sozialdemokratie in Sachsen siehe: M. Schmeitzner/M. Rudloff, *Geschichte der Sozialdemokratie im Sächsischen Landtag. Darstellung und Dokumentation 1877–1997*, Dresden 1997; M. Rudloff/T. Adam/J. Schlimper, *Leipzig-Wiege der deutschen Sozialdemokratie*, Berlin 1996 und G. A. Ritter, *Das Wahlrecht und die Wählerschaft der Sozialdemokratie im Königreich Sachsen 1867–1914*, in: G. A. Ritter/E. Müller-Luckner (Hrsg.), *Der Aufstieg der deutschen Arbeiterbewegung. Sozialdemokratie und Freie Gewerkschaften im Parteiensystem und Sozialmilieu des Kaiserreichs*, München 1990, S. 49–101.

7 Für regionalgeschichtliche Ansätze siehe: G. A. Ritter (Hrsg.), *Wahlen und Wahlkämpfe in Deutschland. Von den Anfängen im 19. Jahrhundert bis zur Bundesrepublik*, Düsseldorf 1997. Der plutokratische Charakter der Landtagswahlrechtsreform von 1909 und dessen Bedeutung für den öffentlichen Diskurs über die Wahlrechtsreform insgesamt, wurde bisher nur wenig erforscht. Siehe hierzu: Ritter, *Wahlrecht* (Anm. 6); derselbe, *Wahlen und Wahlpolitik im Königreich Sachsen 1867–1914*, in: S. Lässig/K. H. Pohl (Hrsg.), *Sachsen im Kaiserreich. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im Umbruch*, Dresden 1997, S. 29–86; Lässig, *Wahlrechtskampf* (Anm. 5); Retallack, *Antisocialism* (Anm. 4); derselbe, *What is to Be Done? The Red Specter, Franchise Questions, and the Crisis of Conservative Hegemony in Saxony, 1896–1909*, in: *Central European History* 23 (1990), S. 271–312.

len Wahlrechte beigetragen und die Mitglieder anderer politischer Körperschaften dieser Zeit beeinflußt haben.⁸

Die revidierte Städteordnung von 1873 unterteilte die Einwohner der sächsischen Städte in Gemeindeglieder und Bürger.⁹ Jede Person, die nicht von staatlichen oder privaten Wohlfahrtseinrichtungen abhängig war, mindestens drei Mark direkte Steuern pro Jahr entrichtete und entweder Eigentum oder ein Geschäft besaß, wurde als Gemeindeglied betrachtet. Um an den Kommunalwahlen teilnehmen zu dürfen, mußte das Gemeindeglied sich um das Bürgerrecht bewerben, denn nur die Bürger der Stadt wählten das Stadtverordnetenkollegium, das zusammen mit dem Stadtrat die Stadt verwaltete. 50 Prozent aller Stadtverordneten mußten über Grund- oder Hausbesitz in der Stadt verfügen. Die Wähler gaben ihre Stimme nicht an einzelne Kandidaten, sondern an unterschiedliche Listen (die letztlich den Charakter von Parteilisten annahmen), und diejenige Partei, Gruppe oder Liste, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte, erhielt alle Sitze in der Stadtverordnetenversammlung.¹⁰

8 Neben den in dem vorliegenden Aufsatz untersuchten Städten, wurden Wahlrechtsfragen und Aspekte der Kommunalpolitik in kleineren sächsischen Städten schon an anderer Stelle diskutiert. Vgl. hierzu stellvertretend: S. Beier, Zur Kommunalpolitik in den ehemaligen Amtshauptmannschaften Meißen, Dresden und Freiberg zwischen der Jahrhundertwende und 1914 unter besonderer Berücksichtigung der Sozialdemokratie (Diplomarbeit PH Dresden 1991); C. Georgi, Das Wirken der Leipziger Sozialdemokraten unter den Bedingungen der relativ friedlichen Entwicklungsphase des deutschen Imperialismus in den Jahren von 1900–1907 (unveröffentlichte Dissertation Universität Leipzig 1984), S. 112–124; K. Czok, Klassenkampf und Gemeindepolitik am Ausgang des 19. Jahrhunderts. Über die Wahl eines sozialdemokratischen Gemeindevorstandes in Böhlen bei Grimma 1893 und seine Folgen, in: Sächsische Heimatblätter 19 (1973), S. 174–176; E. Nietzsche, Gemeindepolitik und Sozialdemokratie. Ein Handbuch für Gemeindeglieder und Gemeindevertreter mit besonderer Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse, Dresden 1913

9 Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873, abgedruckt in: Die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen Bd. 3, Leipzig 1896; Für den Hintergrund für diese Gesetzgebung siehe: R. Dietrich, Die Verwaltungsreform in Sachsen 1869–1873, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 61 (1940), S. 49–85.

10 Die beste Quelle, auf der alle nachfolgenden Untersuchungen basieren, ist: L. Ludwig-Wolf, Leipzig, in: Verein für Sozialpolitik (Hrsg.), Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der Städte Bd. 4 Nr. 1: Königreich Sachsen, Leipzig 1905 (reprint Vaduz 1990), S. 123–161; Die folgende Analyse basiert auf zahlreichen Anregungen von Michael Schäfer. Vgl. hierzu: M. Schäfer, Die Burg und die Bürger. Stadtbürgerliche Herrschaft und kommunale Selbstverwaltung in Leipzig 1889–1929, in: W. Bramke/U. Heß (Hrsg.), Wirtschaft und Gesellschaft in Sachsen im 20. Jahrhundert, Leipzig 1998, S. 269–292, insbesondere S. 270–273; derselbe, Bürgertum, Arbeiterschaft und städtische Selbstverwaltung zwischen Jahrhundertwende und 1920er Jahre im deutsch-österreichischen Vergleich. Befunde einer vergleichenden Lokalstudie, in: Mitteilungsblatt des Instituts zur Erforschung der europäischen Arbeiterbewegung (IGA) Heft 20 (1998), S. 178–232; Vgl. auch P. Brandmann, Leipzig zwischen Klassenkampf und Sozialreform. Kommunale Wohlfahrtspolitik zwischen 1890 und 1929, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 45–56.

Aufgrund der fortgeschrittenen Industrialisierung Sachsens und der überdurchschnittlich hohen Arbeitereinkommen ermöglichte es ein solches kommunales Wahlrecht der Mehrzahl der männlichen Einwohner der sächsischen Großstädte, an den Kommunalwahlen teil zu nehmen. Um das Bürgerrecht und damit das kommunale Wahlrecht zu erwerben, mußte man jährlich mindestens drei Mark an Steuern entrichten, was einem jährlichen Einkommen von mindestens 600 Mark entsprach. Die Einkommen von gelernten Arbeitern in Dresden, Chemnitz und Leipzig lagen in der Regel über 600 Mark. Mehr als 70 Prozent der 43.298 Arbeiter, die im Jahre 1889 über die Leipziger Ortskrankenkasse versichert waren, verfügten über ein jährliches Einkommen von mehr als 600 Mark.¹¹ Doch erst nachdem im Jahre 1889 zahlreiche Leipziger Vororte mit einem hohen Arbeiteranteil in die Stadt Leipzig integriert worden waren und nachdem das Bismarcksche Sozialistengesetz gefallen war, entschloß sich die Leipziger Sozialdemokratie, die politischen Chancen zu nutzen, die sich ihnen mit diesem Wahlrecht auftaten.¹² 1890 entschloß sich die Leipziger Sozialdemokratische Partei, erstmals an dem Kommunalwahlen teilzunehmen. Im Herbst 1890 – Kommunalwahlen fanden fast immer in den letzten zwei Monaten eines Jahres statt – erreichte die SPD etwa 20 Prozent der Stimmen. In den nächsten vier Jahren startete die Leipziger SPD eine beispiellose Kampagne, in der sie die Arbeiter davon zu überzeugen suchte, das Bürgerrecht zu erwerben und sich an den Kommunalwahlen zu beteiligen. Als Folge dieser äußerst erfolgreichen Kampagne wuchs das Stimmpotential der Sozialdemokratie gewaltig an. Für das Jahr 1893 ergab sich in den Kommunalwahlen die folgende Stimmverteilung:

Liste	Stimmen
Sozialdemokraten	5925
Kartelliste	6228
Bürgerliche Liste	659
Bürgerpartei	2948

11 Für eine statistische Übersicht über Arbeitereinkommen in Sachsen siehe: T. Adam, *How Proletarian Was Leipzig's Social Democratic Milieu?*, in: J. Retallack (Hrsg.), *Saxony in German History: Culture, Society, and Politics, 1830–1933*, Ann Arbor (MI) 2000, S. 259–262; und: derselbe, *Arbeitermilieu und Arbeiterbewegung in Leipzig 1871–1933*, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 70–71.

12 Siehe: K. Pontow, *Bourgeoise Kommunalpolitik und Eingemeindungsfrage in Leipzig im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 8 (1981), S. 84–106; K. Czok, *Die Stellung der Leipziger Sozialdemokratie zur Kommunalpolitik in der ersten Hälfte der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts*, in: *Arbeitsberichte zur Geschichte der Stadt Leipzig* Heft 1 (Nr. 24) (1973), S. 5–54.

Bei den Kommunalwahlen von 1893 fehlten der Sozialdemokratie also lediglich knapp 300 Stimmen, um eine relative Mehrheit und damit alle Sitze in der Stadtverordnetenversammlung zu erlangen. Es galt als nahezu sicher, daß sie nach den nächsten Wahlen im nächsten Jahr das Stadtparlament dominieren würden.¹³

Während die meisten der vorliegenden Studien zu kommunalen Wahlrechten die sächsischen Großstädte völlig außer Acht lassen,¹⁴ wird Sachsen in den Studien, die Landtagswahlrechte untersuchen, immer als eine Mittelposition zwischen dem undemokratischen Preußen und den mehr demokratischer süddeutschen Staaten einnehmend beschrieben. In den 1990er Jahren entwickelten Helga Grebing und Hans Mommsen ihr Konzept eines „dritten Deutschlands“, das nicht nur Sachsen, sondern auch Thüringen umschloß. Grebing und Mommsen argumentierten, daß dieses „dritte Deutschland“ einen separaten Weg einschlug, der sich von den ausgetretenen Pfaden des autoritären Preußen und des liberalen Süddeutschlands unterschied. Dies erscheint äußerst plausibel, da Sachsens politische Kultur Elemente sowohl von seinem nördlichen als auch von seinen südlichen Nachbarn aufnahm.¹⁵ Dennoch scheint eine solche vorgestellte Konstellation nur dann richtig zu sein, wenn wir uns auf die Landesebene konzentrieren. Betrachten wir jedoch die Kommunalwahlrechte in Sachsen zwischen 1873 und den 1890er Jahren dann erscheint Sachsen moderner¹⁶ und sogar liberaler als die demokratischen süddeutschen Staaten Bayern und Baden.

In Süddeutschland war das Recht, an den Kommunalwahlen teilnehmen zu dürfen, durch eine Bürgerschaftssteuer und andere Restriktionen stark eingeschränkt.¹⁷ Merith Niehuss argumentierte, daß diese Steuer sehr hoch

13 Adam, Arbeitermilieu (Anm. 11).

14 Als Ausnahmen sind hier zu nennen: H. Croon, Das Vordringen der politischen Parteien im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, in: H. Croon/W. Hofmann/G.-C. v. Unruh (Hrsg.), Kommunale Selbstverwaltung im Zeitalter der Industrialisierung, Stuttgart 1971, S. 15-54; K. H. Pohl, Nationalliberalismus und Kommunalpolitik in Dresden und München vor 1914, in: J. Retallack (Hrsg.), Sachsen in Deutschland. Politik, Kultur und Gesellschaft 1830-1918, Bielefeld/Gütersloh 2000, S. 171-188.

15 H. Grebing/H. Mommsen/K. Rudolph (Hrsg.), Demokratie und Emanzipation zwischen Saale und Elbe, Essen 1993.

16 Eines der Argumente der vorliegenden Darstellung ist die Feststellung, daß wir „modern“ und „liberal“ nicht gleichsetzen können. Vgl. hierzu die nuancierte Diskussion in: Pohl, Nationalliberalismus (Anm. 14).

17 Das Wahlrecht war direkt an das Bürgerrecht gekoppelt, das entweder bei Geburt oder durch die Erfüllung einer Reihe von Voraussetzungen (eine genau definierte Zeitdauer des Aufenthalts in der Stadt, ein Mindesteinkommen und/oder der Besitz von Eigentum und die Zahlung einer sogenannten Bürgerschaftsgebühr – die Höhe dieser Gebühr konnte von jeder Kommune selbst festgesetzt werden) erworben werden konnte. M. Niehuss, Party Configurations in State and Municipal Elections in Southern Germany,

war, um die Unterschichten von der Teilnahme an politischen Entscheidungsprozessen auszuschließen.¹⁸ „Um sicher zu stellen, daß gutbezahlte Arbeiter nicht über Umwege sich in die privilegierte Gruppe der Wähler mischten, wurden zusätzlich zu der Bürgerschaftssteuer sekundäre Verordnungen erlassen. So hatte ein Anwärter auf das Bürgerrecht in Baden nicht nur nachzuweisen, daß er Eigentum im Werte von 1000 bis 3000 Mark besaß und ein Vermögen über 300 Mark, wenn er verheiratet war, sondern auch, daß er kein liederlicher Hausinhaber oder Trinker war und kein unordentliches Leben führte.“¹⁹ Die hohe Bürgerschaftssteuer und die sekundären Bestimmungen stellten sicher, daß nur eine kleine Zahl von Stadtbewohnern das kommunale Wahlrecht erhielten und damit die Unterschichten unter den Wählern unterrepräsentiert waren.²⁰ In München waren demzufolge weniger als 20 Prozent derjenigen, die in den Reichstagswahlen wählen durften, dazu berechtigt, in kommunalen Wahlen ihre Stimme abzugeben. Entsprechend dem Klassenwahlrecht in Baden wählten drei Viertel aller Wahlberechtigten in der dritten Wählerklasse, die nur ein Drittel der Stadtverordneten wählte.²¹ Diese Beschränkungen trugen zu dem „liberalen Machimonopol“ in den deutschen Städten entscheidend bei.²²

Das sächsische kommunale Wahlrecht unterschied sich entscheidend von den kommunalen Wahlrechten in Süddeutschland, da es keine sekundären Bestimmungen wie das badische Gesetz kannte. Der Charakter und das Verhalten eines Bürgerschaftsanwärters hatte keinen Einfluß auf die Entscheidung, ob jemand das Bürgerrecht erhielt oder nicht. Lediglich die finanzielle Stellung des Anwärters schien wichtig zu sein, und wie bereits gezeigt, war es für die Mehrheit der potentiellen Bürger und Wähler aus den Unterschichten leicht möglich, die geforderte Steuerqualifizierung von jährlich drei Mark Steuern zu erfüllen. Und im Gegensatz zu Süddeutsch-

1871–1914, in: K. Rohe (Hrsg.), *Elections, Parties and Political Traditions. Social Foundations of German Parties and Party Systems, 1867–1987*, New York/Oxford/München 1990, S. 101ff.; dieselbe, *Strategien zur Machterhaltung bürgerlicher Eliten am Beispiel kommunaler Wahlrechtsänderungen im ausgehenden Kaiserreich*, in: H. Best (Hrsg.), *Politik und Milieu. Wahl- und Elitenforschung im historischen und interkulturellen Vergleich*, St. Katharinen 1989, S. 60-91.

18 Nichuss, *Party Configurations* (Anm. 17), S. 101f. Diese Bürgerschaftsgebühr war besonders hoch in Bayern. In München entsprach sie um die Jahrhundertwende in etwa dem halben Monateinkommens eines Arbeiters. In Baden und Württemberg entsprach diese Gebühr in etwa dem Einkommen eines Arbeiters für zwei Tage.

19 Ebenda, S. 102

20 Ebenda.

21 Ebenda.

22 H. Pogge v. Strandmann, *The Liberal Power Monopoly in the Cities of Imperial Germany*, in: Jones/Retallack (Hrsg.), *Elections* (Anm. 4), S. 93-118; Vgl. auch die bahnbrechende Studie von J. J. Sheehan, *Liberalism and the City in Nineteenth-Century Germany*, in: *Past and Present* 51 (1971), S. 116-137.

land war eine Bürgerschaftssteuer in dem sächsischen Gesetz gar nicht erst vorgesehen. Die einzige Gemeinsamkeit zwischen Sachsen und den süd-deutschen Staaten bestand in der Altersgrenze für den Erwerb des Bürgerrechts – in beiden Fällen war 25 das Mindestalter. Ansonsten erwies sich das sächsische Kommunalwahlrecht unter den deutschen Wahlrechtssystemen als dasjenige, das dem allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Reichstagswahlrecht am nächsten kam. Dies änderte sich erst, dann aber schlagartig, nach 1894.

3. Politische Repräsentation und Steuerzahlung

Das Ergebnis der Kommunalwahlen von 1893 in Leipzig schockierte die Leipziger Bürgerschaft, da sie nur knapp einer Niederlage entgangen war. Es schien jedoch unvermeidlich, daß die nächsten Wahlen zu einem sozialdemokratisch dominierten Stadtparlament führen würden, wenn das Wahlrecht nicht sofort geändert würde. Innerhalb von wenigen Wochen entschlossen sich daher die Abgeordneten des Stadtparlaments, das kommunale Wahlrecht zu reformieren. Interessant ist, daß der erste Entwurf eines reformierten Bürgerschaftsrechts, der von den Leipziger Stadtvätern vorgelegt wurde, von dem königlichen Ministerium in Dresden abgelehnt wurde, das seine Autorität in Frage gestellt sah.²³ Die Dresdner Regierung verbot es dem Leipziger Stadtparlament, neue, äußerst ungenaue Kriterien zu nutzen, um zu entscheiden, ob ein Leipziger Einwohner „die geistige und wirtschaftliche Selbständigkeit“ besitze, die Voraussetzung für die Gewährung des Bürger- und Wahlrechts sein sollte. In der Sichtweise des Dresdner Ministeriums war jeder, der Einkommenssteuer an die Stadt zahlte, per se unabhängig. Nach dieser Niederlage entschieden sich die Leipziger Abgeordneten, Elemente des preußischen Dreiklassenwahlrechts zu kopieren. Im Oktober 1894 verabschiedete das Leipziger Stadtparlament ein neues Wahlrecht, das die politische Einflußnahme von verschiedenen sozialen und politischen Gruppen nachhaltig veränderte.

Die Leipziger Stadtverordneten kopierten das preußische Dreiklassenwahlrecht in vieler Hinsicht. Ebenso wie ihre preußischen Vorbilder Jahrzehnte früher, versuchten auch die Leipziger dem Dilemma einer Segregation der Stände zu entgehen, indem sie die Unterteilung der Wähler nach ihren qualitativen Unterschieden – also der Idee der Zugehörigkeit zu einem Stand oder der nicht quantifizierbaren Idee der Unabhängigkeit – aufgaben. Statt dessen entschieden sich 1850 die Preußen und 1894 die Leip-

²³ Siehe R. Beachy, *Local Protest and Territorial Reform: Public Debt and Constitutionalism in Early-Nineteenth-Century Saxony*, in: J. Retallack (Hrsg.), *Saxon Signposts. Sonderheft von German History* 17 (1999) 4, S. 471-488.

ziger für ein System, in dem die Wähler nach ihren quantitativen Leistungen an den Staat – ihrer Leistung – eingeteilt und belohnt wurden. Entsprechend diesem Prinzip war das Dreiklassenwahlrecht „universal“, aber „ungerecht“ – ungerecht, weil nicht alle Stimmen dasselbe Gewicht bei der Wahl der Volksvertreter hatten.

Die Wähler wurden entsprechend ihrer Steuerleistung in verschiedene Wählerklassen eingeteilt. An der Spitze standen diejenigen Steuerzahler, die die höchsten Steuern bezahlten. Die Steuerzahler, die die niedrigsten Steuern bezahlten, befanden sich am unteren Ende der Liste. Die Steuern, die für die Zuordnung in Wählerklassen entscheidend waren, umschlossen die persönlichen Steuern (Klassen- und Einkommenssteuer) und die sogenannten „Grundsteuern“ (Unternehmens- und Besitzsteuern). Ein Beamter würde sich die Steuerliste vornehmen und die Steuersummen, von oben beginnend, solange addieren, bis er eine Summe erreicht hatte, die fünf Zwölftel des Gesamtsteueraufkommens der Stadt entspräche (in den Wahlen zum Preußischen Landtag war es nur ein Drittel). Die so ermittelten Steuerzahler konstituierten die I. Wählerklasse. Der Beamte würde dann fortfahren, die nächsten 15 Prozent der Steuerzahler zu markieren, die die II. Wählerklasse bildeten. Alle übrigen Steuerzahler auf der Liste und alle anderen nichtsteuerzahlenden Wähler konstituierten die III. Wählerklasse. Im Jahre 1902 würde ein Wähler mit einem jährlichen Einkommen von mindestens 15.000 Mark (das entsprach einem jährlichen Steueraufkommen von 780 Mark) in der I. Klasse seine Stimme abgeben, während ein Wähler mit einem jährlichen Einkommen von mindestens 4000 Mark (das entsprach einer jährlichen Steuerleistung von 155 Mark) seine Stimme in der II. Klasse abgeben würde. Alle anderen Wähler würden in der III. Klasse ihre Stimme abgeben.²⁴ In der I. Klasse wurden nur sehr wenige Wähler gezählt, weil nur ein kleiner Anteil der Steuerzahler (etwa fünf Prozent der Wähler) für die fünf Zwölftel des Gesamtsteueraufkommens der Stadt verantwortlich waren. 1902 waren nur 1507 Wähler in dieser Klasse registriert. Die zweite Klasse zählte demgegenüber viel mehr Wähler – etwa 15 Prozent der Gesamtwählerschaft (1902 waren das 4470 Männer). Klasse III umfaßte die Mehrzahl der Wähler (etwa 80 Prozent), die nur geringe oder keine Steuern entrichteten.²⁵ Im Jahre 1902 wählten 23.818 Personen in der III. Klasse.

Die Wähler der I. und II. Klasse hatten ein eindeutiges Übergewicht über die Wähler der III. Klasse. Im Gegensatz zum preußischen Dreiklassenwahlsystem wählten jedoch die Leipziger Wähler aller drei Klassen ihre

24 Ludwig-Wolf, Leipzig (Anm. 10), S. 237f. Für eine sorgfältige Untersuchung darüber, wer in welcher Klasse wählte, siehe: Schäfer, Burg (Anm. 10), S. 274.

25 Ritter, Wahlgeschichtliches Arbeitsbuch (Anm. 6), S. 142, Tabelle 2.

Stadtverordneten separat. Während also die III. Klasse Sozialdemokraten in das Stadtparlament entsandte, wählten die I. und II. Klasse wohlbetuchte und hochgebildete Männer, die die Interessen von Leipzigs Oberschicht vertraten. Ein solches Wahlsystem befand sich in perfektem Einklang mit einer liberalen Konzeption wie der von John Stuart Mill, nach dem nur die „Besten und Klügsten“ das Recht und die Pflicht hatten, im Interesse der Mehrheit zu regieren.²⁶ Und es befand sich im Einklang mit populären Konzeptionen, in denen der Staat als eine Art Aktiengesellschaft betrachtet wurde und demzufolge das gerechteste Wahlrecht dasjenige war, in dem der Umfang des politischen Mitbestimmungsrechts der „aktienbesitzenden“ Bürger von der Größe ihres Anteils der Abgaben (in der Form von Steuern) an den Staat abhängig gemacht wurde. Die Betonung von Unabhängigkeit, Vornehmheit, Intelligenz und Sorge um das Gemeinwohl korrespondierten mit dem zeitgenössischen Verständnis von *philanthropy*, das noch näher zu diskutieren sein wird. Das neue Dreiklassenwahlrecht wurde keineswegs als antagonistisch zu den lokalen sozialen, ökonomischen und kulturellen Bindungen zwischen den Wählern angesehen.

Die Protagonisten des neuen Dreiklassenwahlrechts in Leipzig konnten zumindest argumentieren, daß die Stimmen von allen drei Wählerklassen ein gleiches Gewicht in der Bestimmung der 72 Stadtverordneten hatten. Ein solche Argumentation erscheint jedoch äußerst zynisch, da eine Stimme der I. Klasse ein viel größeres Gewicht besaß als eine Stimme in der III. Klasse – eine Stimme der I. Klasse hatte etwa sechzehnmal mehr Gewicht als eine Stimme aus der III. Klasse. Dieses System, das die Wähler in der III. Klasse so sehr benachteiligte, führte dazu, daß insbesondere die Wähler in der III. Klasse den Wahlen fern blieben. Dreiklassenwahlrechte – egal ob nun das von 1850 in Preußen oder das von 1894 in Leipzig oder das von 1896 für den Sächsischen Landtag – fördern immer eine Apathie unter den Wählern der III. Klasse.²⁷

4. Die Leipziger geben ein Beispiel?

Mit der Reform des Leipziger Kommunalwahlrechts wurde Leipzig das Experimentierfeld für die Einführung von veränderten Wahlrechten in den anderen sächsischen Großstädten und auf der Landesebene. Wenn solch ein

26 Siehe insbesondere W. Gagel, *Die Wahlrechtsfrage in der Geschichte der deutschen liberalen Parteien 1848–1918*, Düsseldorf 1958; J. J. Sheehan, *German Liberalism in the Nineteenth Century*, Chicago 1978, S. 105–107.

27 StadtAL Kap. 7 Nr. 36 Bd. 1, S. 147–149; Ludwig-Wolf, Leipzig (Anm. 10), S. 137–140; Schäfer, Burg (Anm. 10), S. 273–275; Adam, Arbeitermilieu (Anm. 11), S. 293–297.

restriktives Wahlrecht in Leipzig durchsetzbar und erfolgreich war, dann würde es auch in anderen Städten und sogar für den Landtag möglich sein, ein derartiges Wahlrecht einzuführen. Die plutokratische Reform des Kommunalwahlrechts in Leipzig bereitete die Reform des Landtagswahlrechts von 1896 und die Reform der Kommunalwahlrechte in Dresden und Chemnitz in den nächsten Jahren vor. Doch weder das Landtagswahlrecht noch die Kommunalwahlrechte in Dresden und Chemnitz wurden nach dem Muster des Leipziger Dreiklassenwahlrechts reformiert, wie das bisher von einigen Historikern immer wieder behauptet wurde. Beide Städte führten neue kommunale Wahlrechtsgesetze mit dem Ziel ein, die Unterschichten entweder vom Wahlrecht auszuschließen oder zumindest zu benachteiligen. Aber die Reformen in beiden Städten unterschieden sich vor allem dadurch von der in Leipzig, daß hier nicht die Steuerleistung, sondern der Beruf und die Ausbildung darüber entschied, wieviel Gewicht eine individuelle Wahlstimme erhalten würde.²⁸ Viel bedeutender waren die unterschiedlichen Motive und unterschiedlichen Ergebnisse, die die Revision des Landtagswahlrechts im Jahre 1896 charakterisierten. Das neue Landtagswahlrecht unterschied sich von dem Leipziger Kommunalwahlrecht in zwei besonders wichtigen Elementen.²⁹

Erstens war das Leipziger Dreiklassenwahlrecht ein direktes Wahlrecht, während das Dreiklassenwahlrecht für den Landtag ein indirektes Wahlrecht war. In Leipzig bestimmte jede der drei Wählerklassen die gleiche Anzahl von Stadtverordneten in direkter Wahl. So stimmten zum Beispiel die Wähler der III. Klasse direkt für die Kandidaten, die die III. Wählerklasse im Parlament vertreten würden. Das 1896 für die Landtagswahlen eingeführte Dreiklassenwahlrecht hingegen basierte auf einem indirekten Wahlverfahren. Jeder Wahlkreis wurde hiernach entsprechend der Steuerleistung in drei Wählerklassen eingeteilt. Im Gegensatz zu dem Leipziger Kommunalwahlrecht, votierten hier die Wähler nicht direkt für die Landtagskandidaten, sondern für Wahlmänner. Nach der erfolgten Wahl der Wahlmänner trafen sich die Wahlmänner aller drei Klassen und erwählten einen Abgeordneten für den Landtag. Und zweitens, lehnten die Antisemi-

28 StadtAL Kap. 7 Nr. 36 Bd. 1, S. 160.

29 Lässig, Wahlrechtskampf (Anm. 5), S. 67-80; Schmeitzner/Rudloff, Geschichte (Anm. 6), S. 25-36; Retallack, Antisocialism (Anm. 4), S. 79-90. Für eine detaillierte Studie der Versuche der SPD dieses neue Gesetz im Landtag zu blockieren, das zum Teil auf den Protest der SPD gegen die Reform des kommunalen Wahlrechts in Leipzig aufbaute, siehe: M. Beyer, Der Kampf der deutschen Sozialdemokratie um ein demokratisches Wahlrecht in den Jahren 1895-1897 anhand der sächsischen Wahlrechtskämpfe 1896 und der Diskussion um die Beteiligung an den preußischen Landtagswahlen (unveröffentlichte Dissertation Institut für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der SED Berlin 1970).

ten und die Vertreter des alten Mittelstandes und anderer kleinbürgerlicher Gruppen, die in den sächsischen Großstädten generell ein restriktiveres klassenbasiertes Wahlrecht forderten und begrüßten, ein solch restriktives Wahlrecht für den Landtag rundweg ab, da sie zu Recht befürchteten, daß eine derartige Reform ihren Einfluß im Landtag entscheidend verringern würde.³⁰

Obwohl der Unterschied zwischen direktem und indirektem Wahlverfahren für manche Historiker trivial erscheinen mag, besitzt er eine immense Bedeutung. Direktes und indirektes Wahlverfahren reflektieren völlig verschiedene politische Strategien über das Verhältnis zur Sozialdemokratie. Während das indirekte Dreiklassenwahlrecht die Möglichkeit, daß Sozialdemokraten in den Landtag gewählt wurden und damit in politische Entscheidungsprozesse eingebunden wurden, komplett ausschloß, erlaubte und sicherte das direkte Dreiklassenwahlrecht die Wahl und Partizipation von Sozialdemokraten im Leipziger Stadtparlament. Folglich ermöglichte es das neue Wahlrecht, das eingeführt wurde, um zu verhindern, daß die Sozialdemokratie alle Sitze in der Stadtverordnetenversammlung erringen würde, den Sozialdemokraten ihre ersten Stadtverordnetenmandate im Jahre 1894 zu gewinnen. Damit repräsentiert dieses direkte Dreiklassenwahlrecht eine Strategie der begrenzten Einbeziehung, die es den politischen Kräften, die vorher von der Mitarbeit in der Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen waren, nun erlaubte, im Stadtparlament mitzuarbeiten. Die bisher in der Literatur vorherrschende Meinung, daß es die Intention der Stadtväter war, die das Dreiklassenwahlrecht entwickelt und eingeführt hatten, um die Sozialdemokratie zu vernichten, kann nicht aufrecht erhalten werden.³¹

Zweifellos verdamnten die Leipziger Bürger die Ziele der Sozialdemokratie und versuchten deren Einfluß auf die Stadtpolitik zu begrenzen. Aber die Tatsache, daß die von den Leipziger Bürgern entworfene Strategie dies in die Tat umzusetzen, der SPD ein Drittel aller Stadtverordnetenmandate faktisch garantierte, scheint Beweis genug zu sein, daß Leipzigs Bürgertum die Existenzberechtigung der SPD anerkannte und ihren Frieden mit der Vorstellung gemacht hatte, daß die Sozialdemokraten in begrenztem Maße in der Stadtpolitik mitwirken sollten. Das indirekte Dreiklassenwahlrecht

30 Der hier vorgegebene Rahmen erlaubt es nicht, die sehr unterschiedlichen Reaktionen der Antisemiten zum einen auf der kommunalen Ebene und zum anderen auf der regionalen Ebene zu diskutieren. Siehe hierzu: Retallack, *Antisocialism* (Anm. 4), S. 75-79; derselbe, *Herrenmenschen und Demagogentum. Konservative und Antisemiten in Sachsen und Baden*, in: Retallack (Hrsg.), *Sachsen in Deutschland* (Anm. 14), S. 115-141.

31 F. Seger, *Dringliche Reformen. Einige Kapitel Leipziger Kommunalpolitik*, Leipzig 1912, S. 29; Adam, *Arbeitermilieu* (Anm. 11), S. 297-298.

für den Sächsischen Landtag repräsentierte die entgegengesetzte Strategie der vollständigen Ausgrenzung und Konfrontation, und es war äußerst erfolgreich.

Die neuen kommunalen Wahlrechte, die in Chemnitz und Dresden eingeführt wurden, ähnelten mehr – in Motiven und Form – der Leipziger Strategie der Einbeziehung der Sozialdemokratie als dem konfrontativen Kurs, den das Landtagswahlrecht verkörperte. In beiden Städten, suchten die Reformer eine Strategie anzunehmen, die auf eine begrenzte Mitarbeit der SPD nach Leipziger Vorbild hinzielte. Chemnitz und Dresden folgten jedoch nicht dem in Leipzig eingeschlagenen Pfad, sondern führten ein Wahlrechtssystem ein, in dem nicht nur Einkommen und Steueraufkommen, sondern auch der Beruf und das Ausbildungsniveau des Wählers berücksichtigt wurden. Damit griffen die Chemnitzer und Dresdner Reformer einen Gedanken auf, den die Leipziger deshalb zurückgewiesen hatten, weil er der Sozialdemokratie als zu sehr entgegenkommend galt.³²

Chemnitz war die erste sächsische Großstadt, die dem Leipziger Beispiel folgte.³³ Im Jahre 1898 verabschiedete das Stadtparlament ein neues Wahlrecht, das auf der Berufseinteilung seiner Einwohner basierte. Die Chemnitzer Wähler wurden in sechs Wählerklassen eingeteilt, die die 57 Abgeordneten des Stadtparlaments wählten. Diejenigen Bürger, die ein jährliches Einkommen von weniger als 2500 Mark vorweisen konnten, wurden der Klasse A zugeteilt (diese Klasse A war wiederum in eine Klasse A1 und A2 unterteilt – diejenigen, die über weniger als 1900 Mark Jahreseinkommen verfügten, gehörten in die Klasse A1 und diejenigen, die über mehr als 1900 Mark Jahreseinkommen verfügten, gehörten in die Klasse A2). Alle Bürger, die Beiträge zur Renten- und Invalidenversicherung entrichten mußten, wurden der Klasse B zugeordnet. Beamte, Lehrer,

32 Erste Entwürfe zur Änderung des kommunalen Wahlrechts in Leipzig favorisierten eine Einteilung in Wählerklassen entsprechend der Berufsstruktur. Die Reformer verwarfen solche Ideen aber schnell, da sie erkannten, daß derartige Unterteilungen schwer zu machen sind und die Berufsstruktur nicht statisch ist. Sie diskutierten auch ein Pluralwahlsystem, in dem Extrastimmen in Abhängigkeit von Alter, Familienstand, Besitz und Eigentum sowie Militärdienst vergeben werden sollten. Da diese Bestimmungen als die SPD bevorteilend galten, wurden sie rasch verworfen. Auch ein System der proportionalen Repräsentation wurde in Betracht gezogen, aber unter Verweis auf die Wahlen zum Kaufmannsgericht aufgegeben, da die Reformer befürchteten, daß der SPD Einfluß insbesondere in den Arbeitervierteln eine paralyisierenden Einfluß auf die Reform haben würde. Einige Reformer befürworteten die Einrichtung von vier Wählerklassen, wurden jedoch von anderen Stadtparlamentariern überstimmt, die befürchteten, daß dadurch zwei etwa gleich starke Blöcke entstehen könnten, die die Arbeit des Kommunalparlaments paralisieren würden. Siehe: Ludwig-Wolf, Leipzig (Anm. 10), S. 137f.

33 Von 243.476 Einwohnern Chemnitz im Jahre 1905 besaßen nur 16.500 das Bürgerrecht. J. Hübschmann, Chemnitz, in: Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der Städte (Anm. 10), S. 163-179, hier S. 165.

Ärzte und Pfarrer zählten in die Klasse C. Die Klasse D bestand aus denjenigen Personen, die in Handel und Industrie tätig waren und ein Einkommen von mehr als 2500 Mark jährlich hatten. Die Klasse E schließlich umschloß alle Eigentümer und Aktieninhaber von Unternehmen und Aktiengesellschaften, die ein Einkommen von mehr als 2500 Mark jährlich vorweisen konnten.³⁴

Erst 1905 folgte Dresden mit einer Reform seines kommunalen Wahlrechts. Die Dresdner Reformen bevorzugten ebenso wie die Chemnitzer eine Untergliederung der Wähler entsprechend ihrer Berufe. Folglich wurden die Wähler in fünf Klassen unterteilt, die die 84 Stadtverordneten wählten. Die Klasse A wurde von den Personen ohne Beruf, die Klasse B von denjenigen Personen, die Beiträge zur Renten- und Invalidenversicherung entrichten mußten, die Klasse C von Beamten, Pfarrern, Rechtsanwälten, Ärzten und Intellektuellen, die Klasse D von all denjenigen, die in Handel und Industrie tätig waren, aber nicht der Handelskammer angehörten, und die Klasse E von denjenigen Personen, die in Handel und Industrie tätig waren und der Handelskammer angehörten, gebildet.

Die Dresdner Reformen fügten dem Kommunalwahlrecht einige neue Facetten zu. So privilegierte das neue Wahlrecht diejenigen, die ihr Bürgerrecht für mehr als zehn Jahre innehatten. Jede der fünf Wählerklassen war noch einmal in zwei Subklassen untergliedert – eine für die Wähler, die das Bürgerrecht schon mehr als zehn Jahre besaßen und eine zweite für diejenigen Wähler, die das Bürgerrecht erst in den letzten zehn Jahren erworben hatten.³⁵

5. *Philanthropy* und politische Repräsentation

Es wäre durchaus möglich, die einzelnen Wahlrechtsreformen in Leipzig, Chemnitz und Dresden detailliert darzustellen, doch das würde zu einer zu begrenzten Interpretation führen, wie dies für viele Aspekte der Geschichte Sachsens schon anzutreffen ist. Die viel interessantere und wichtigere Geschichte betrifft den spezifisch bürgerlichen Charakter dieser Reformen und die mentale Orientierung der Bürger, die diese Reformen initiiert und unterstützt haben. Ohne Frage fürchteten die sächsischen Bürger das Gespenst der Sozialdemokratie. Während der 1890er Jahre – dem „Zeitalter der Nervosität“³⁶ – glaubte die Mehrheit von ihnen, daß die Sozialisten zu-

34 StadtAL Kap. 7 Nr. 36 Bd. 1, S. 160; Hübschmann, Chemnitz (Anm. 33), S. 165-169.

35 StadtAL Kap. 7 Nr. 36 Bd. 1, S. 160; R. Heinze, Dresden, in: Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der Städte (Anm. 10), S. 115-121.

36 J. Radkau, Das Zeitalter der Nervosität: Deutschland zwischen Bismarck und Hitler, München 1998.

erst die sächsischen Stadtparlamente infiltrieren würden, um sie dann zu dominieren und schließlich zu tyrannisieren. Das ist das Standardargument, auf das viele Historikern zurückgreifen, wenn sie die Wahlrechtsveränderungen zu erklären versuchen.

Aber eine solche Erklärung, die nur auf den Antagonismus zwischen politischen Parteien abhebt, wirft mehr Fragen auf als es Antworten gibt.³⁷ Wie können wir die Mentalität derjenigen beschreiben, die für sich Führungspositionen in Sachsen beanspruchten? Nahmen sie sich selbst als verschiedene Rollen spielend wahr, wenn sie spezielle Privilegien und einen disproportionalen Einfluß in den lokalen, regionalen und nationalen Wahlkulturen beanspruchten? Warum akzeptierte das sächsische Bürgertum ein äußerst liberales Kommunalwahlrecht bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, konnte aber mit demselben Wahlrecht nach der Jahrhundertwende nicht mehr leben? Warum war es möglich das Dreiklassenwahlrecht für den Landtag im Jahre 1909 zu demokratisieren, aber nicht die Wahlrechte für die Kommunalparlamente? Gab es einen umfangreichen Druck die Kommunalwahlrechte zu reformieren? Und hat sich die Erfahrung, die die Leipziger bürgerlichen Stadtverordneten mit ihren sozialdemokratischen Kollegen nach 1894 sammelten, auf die Arbeit im Landtag ausgewirkt und vielleicht sogar die Reform des Landtagswahlrechts von 1909 befördert? Mit anderen Worten: Hat das Leipziger Modell der begrenzten Mitarbeit der Sozialdemokratie die hürgerlichen Landespolitiker davon überzeugt, das eine begrenzte Mitarbeit der Sozialdemokratie auch auf der Ebene des Landtages auf Dauer ein besseres Konzept sein könnte als das der absoluten Ausgrenzung?³⁸

Eine Untersuchung der sächsischen bürgerlichen Kultur und der *philanthropischen* Aktivitäten seiner wohlhabenden Bürger eröffnet einen neuen Rahmen, innerhalb dessen die Diskussion um die Reform des kommunalen Wahlrechts in einen größeren sozialen und kulturellen Kontext gestellt werden kann – ein Kontext, der es uns ermöglicht, das Zusammenspiel von autoritären und liberalen Einstellungen in einem dynamischen städtischen Umfeld zu diskutieren. Eine Untersuchung der Stiftungskultur in den säch-

37 Lässig, Wahlrechtskampf (Anm. 5); Schäfer, Burg (Anm. 10). Die Konturen der bürgerlichen Kultur und der Wahlkultur in Sachsen sind immer noch ungenügend erforscht. Siehe: J. Retallack, Conservatives and Antisemites in Baden and Saxony, in: Retallack (Hrsg.), Saxon Signposts (Anm. 23), S. 507-526; derselbe, Antisocialism (Anm. 4); derselbe, What is to Be Done? (Anm. 7); W. Schröder, Die Armee muß organisiert sein ehe der Krieg beginnt. Die Entstehung des Conservativen Vereins für den Leipziger Kreis, in: Leipziger Kalender 1996, S. 140-165; Björnsson, Making the New Man (Anm. 2).

38 Die Einführung des Pluralwahlrechts ermöglichte es der SPD 25 Mandate im Landtag zu gewinnen, was einem Drittel aller Sitze entsprach. Siehe: Lässig, Wahlrechtskampf (Anm. 5), S. 214-247; Schmeitzner/Rudloff, Geschichte (Anm. 6), S. 30-41.

sischen Großstädten bedeutet, sich mit einer Myriade von Individuen zu beschäftigen, deren Interessen die *philanthropische* und die politische Ebene umschlossen. Wohlhabende Dresdner und Leipziger wie Herrmann Julius Meyer (Leipzig), Willmar Schwabe (Leipzig) und Johann Meyer (Dresden) stehen für ein städtisches Bürgertum, das es als eine selbstverständliche Verpflichtung verstand, daß wohlhabende und erfolgreiche Bürger einer Stadt ihre Kommune organisieren, finanzieren und nach innen und außen repräsentieren. Diese Bürger schufen zahllose Assoziationen zur Unterstützung von Museen und Kunstgalerien.³⁹ Sie gründeten Wohnstiftungen für Arbeiterfamilien und sie finanzierten soziale Sicherungssysteme, Krankenhäuser und andere „gute Werke“.⁴⁰ Religion wird oftmals als die Motivation für solche *philanthropischen* Aktivitäten angenommen. Dennoch fühlten Unternehmer wie Willmar Schwabe, daß sie einen Teil ihres Vermögens der Allgemeinheit schuldeten. Schwabe bemerkte einmal, daß er eine Verpflichtung fühle, einen Teil seines Reichtums an die Allgemeinheit – insbesondere zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Arbeiterfamilien – zurückzugeben, da es deren Arbeit war, die es ihm ermöglichte, seinen Reichtum zu erwerben.⁴¹

Während wir solche Gründe nicht von vornherein verwerfen sollten, war die Bereitstellung von Geld für soziale und kulturelle Institutionen der Stadt immer auch mit einem Anspruch auf eine Führungsposition in der städtischen Gesellschaft verbunden. *Philanthropy* ist ein Instrument zur Definition des Bürgertums. Daher steht *philanthropy* in einer engen Beziehung zu anderen Konzepten darüber, wer Macht und Einfluß in einer (politischen) Gesellschaft ausüben soll. Solche Konzepte schließen die Veränderungen des Wahlrechts ein. Zwischen der Mitte der 1870er und der Mitte der 1890er Jahre akzeptierte das Leipziger, Dresdner und Chemnitzer Bürgertum äußerst liberale Wahlrechte, die das Wahlrecht nahezu jedem männlichen Einwohner zusprachen, weil diese Gesetze die traditionelle Ordnung nicht gefährdeten. Dasselbe Bürgertum verlangte eine Reform dieses liberalen Wahlrechts, als die Unterschichten – die Gruppe, für die

39 Siehe hierzu die Beiträge von Margaret Menninger und Thomas Adam in diesem Band.

40 T. Adam, Die Kommunalisierung von Kunst und Kultur als Grundkonsens der deutschen Gesellschaft ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert, in: *Die Alte Stadt* 26 (1999), S. 79-99; derselbe, Allgemeine Ortskrankenkasse Leipzig 1887 bis 1997, Leipzig 1999; derselbe, Die Anfänge industriellen Bauens in Sachsen, Leipzig 1998; derselbe, Das soziale Engagement Leipziger Unternehmer – die Tradition der Wohnstiftungen, in: U. Heß/M. Schäfer (Hrsg.), *Unternehmer in Sachsen*, Leipzig 1998, S. 107-118; M. Menninger, *Art and Civic Patronage in Leipzig, 1848–1914* (unveröffentlichte Dissertation Harvard University 1998); dieselbe, *Städtische Kunstförderung, das sächsische Unternehmertum und der kaufmännische Geist Leipzigs am Beispiel des Grassimuseums 1880–1990*, in: Heß/Schäfer (Hrsg.), *Unternehmer*, S. 97-105.

41 Adam, *Allgemeine Ortskrankenkasse* (Anm. 40), S. 32.

die *philanthropy* bestimmt war – politischen Einfluß in den Stadtparlamenten zu gewinnen schienen.

Öffentliche soziale und kulturelle Institutionen in Sachsen hingen vor der Jahrhundertwende von der direkten finanziellen Unterstützung durch *Philanthropen* ab, da indirekte Finanzierungssysteme – staatliche Unterstützung, die durch Steuern finanziert wurde – erst noch zu erfinden waren oder sich in einem embryonalen Stadium befanden. *Philanthropen* entschieden sich, diese Einrichtungen zu unterstützen, weil eine staatliche Verantwortung für öffentliche soziale und kulturelle Institutionen noch nicht begründet war, die Unterschichten als unfähig galten, diese Einrichtungen zu unterstützen und das Bürgertum, aus dem die *Philanthropen* kamen, sich als die einzig mögliche Quelle für die nötige Unterstützung sahen. Daraus leitete das Bürgertum seine Forderungen nach einer Privilegierung in der politischen Sphäre ab. Indem das Bürgertum ein Dreiklassenwahlrecht propagierte, gewährte es sich politische Privilegien, die eng mit der Haltung des Bürgertums verbunden war, nach dem diejenigen, die mehr für die Kommune leisteten, auch mehr von der Kommune erwarten könnten. Und es ließ sich einfach schlußfolgern, daß die Unterschichten, die im sozialen Bereich von der *philanthropy* des Bürgertums abhingen, auch im politischen Bereich vom Bürgertum bevormundet werden.

Die Organisation der städtischen Gesellschaft in Sachsen untermauert ein solches Argument. Sachsen war der erste deutsche Staat, der eine Einkommenssteuer im Jahre 1884 einführte, Preußen folgte 1892 und Bayern erst 1912.⁴² Trotzdem wurden die meisten der sächsischen sozialen, kulturellen und Bildungseinrichtungen auch nach 1884 immer noch von wohlhabenden Bürgern und nicht vom Staat finanziert. Des weiteren dürfen wir nicht vergessen, daß *philanthropy* keine außerordentliche Tat von Wohltätigkeit war, die von Zeit zu Zeit von einem überaus reichen Mann vollbracht wurde, sondern eine von Tausenden Bürgern gelebte Verhaltensweise – wenn auch mit wechselnder Häufigkeit und unterschiedlichem Niveau von Großzügigkeit. Museen, Kunstgalerien, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen und Wohnstiftungen waren ein Ergebnis von *philanthropy* und hingen von Stiftungen ab. In der Vorstellungswelt der Bürger konnte die Stadt nicht ohne eine Kerngruppe von großzügigen, wohlhabenden und zuverlässigen Förderern existieren. In ihrer Sichtweise war eine Stadt – ihre Stadt – weniger ein Gebilde aus Stein und Eisen als vielmehr ein menschliches Netzwerk – ein Netzwerk von wohlhabenden Bürgern, die ihre Kommune organisierten, finanzierten und repräsentierten. Logisch schlußfolgernd,

42 M. J. Daunton, *Payment and Participation: Welfare and State Formation in Britain 1900–1951*, in: *Past and Present* 150 (1996), S. 177.

galt jeder, der in dieser Stadt wohnte, aber nichts zum Unterhalt und zur Ausdehnung der Kommune beitrug, nicht als ein Bürger derselben. Diese Sichtweise wurde durch die Wahlrechtsreform von 1894 unterstrichen und verstärkt. Die Einführung der Einkommenssteuer änderte an dieser Sichtweise zunächst nur wenig. Erst während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts übernahm die Leipziger Stadtregierung in einem langandauernden Prozeß die vollständige finanzielle Verantwortung über solch wichtige kommunale Einrichtungen wie das Grassi-Museum, das Kunstmuseum und das Gewandhaus, die fortan mit Steuergeldern finanziert wurden.⁴³

Die Haltung des Leipziger Bürgertums, nach der die Stadt als das Eigentum des Bürgertums galt, hatte tiefe Wurzeln.⁴⁴ Die Stadt wurde historisch als etwas betrachtet, das genährt und beschützt werden mußte. In der modernen Zeit wurde die Stadt als ein Unternehmen oder privates Eigentum interpretiert, das nun gegen die Kommunisten, Gleichmacher oder gegen jeden, der etwas enteignen wollte, das ihm nicht gehörte, verteidigt werden mußte. Die Aussicht auf einen Ausschluß des Bürgertums von der politischen Macht – unter dem liberalen Leipziger Wahlrecht vor 1894 eine realistische, ja fast sichere Aussicht – muß im Leipziger Bürgertum eine weitgreifende Hysterie ausgelöst haben, die genau auf diesem Gefühl basierte. Wer konnte schon vorhersagen, welche Art der Besteuerung insbesondere der wohlhabenden Bürger eingeführt worden wäre, wenn die Sozialdemokraten die Macht im Stadtparlament übernommen hätten? Und in welchem Ausmaß würde die sozialistische Doktrin eingeführt? Wie weit würde es gehen? Würden nur die sozialen und ökonomischen Beziehungen davon berührt, oder würde der Staat an sich in Gefahr gebracht werden? Die Wahlrechtsreformen, die 1894 in Leipzig, 1898 in Chemnitz und 1905 in Dresden eingeführt wurden, müssen in diesem Kontext betrachtet werden. Wenn das Wahlrecht im Jahre 1894 in Leipzig nicht geändert worden wäre, wäre eine sozialdemokratische Mehrheit im Stadtparlament im nächsten Jahr gewiß gewesen. Aber welche Auswirkungen dies auf die Stadt haben würde, konnte man nur erraten.

Es mag nicht überraschen, daß Willmar Schwabe, einer der bedeutendsten Leipziger *Philanthropen* auch ein sehr einflußreiches Mitglied der Stadtratskommission war, die das Dreiklassenwahlrecht für die Leipziger Kommunalwahlen entwickelt und vorgeschlagen hat.⁴⁵ Schwabe verbindet

43 Menninger, Art (Anm. 40); Adam, Kommunalisierung (Anm. 40); Siehe auch J. Jenkins, *Provincial Modernity: Culture, Politics and Local Identity in Hamburg, 1885–1914* (unveröffentlichte Dissertation University of Michigan, Ann Arbor 1997).

44 Siehe R. Beachy, *The Soul of Commerce: Credit and the Politics of Public Debt in Leipzig, 1680–1830* (unveröffentlichte Dissertation University of Chicago 1998).

45 Adam, Ortskrankenkasse (Anm. 40), S. 30.

idealtypisch die philanthropische und die politische Ebene; aus der Tatsache, daß er zahlreiche Stiftungen zur Errichtung von Krankenhäusern und anderen Heilanstalten für Arbeiter machte, leitete Schwabe auch eine politische Privilegierung derjenigen ab, die wie er *philanthropisch* tätig wurden. Schwabe verband das philanthropische Engagement mit einem Anspruch auf politische Vorrechte. Leider haben wir keine direkte Meinungsäußerung von Schwabe über seine Ansichten über die Verbindung von *philanthropy* und politischer Privilegierung des Bürgertums. Für Chemnitz haben wir jedoch – überliefert durch den Stadtrat Johannes Hübschmann, dessen Bericht die Basis für einen Band über kommende Wahrechte des „Vereins für Socialpolitik“ bildete – eine Argumentation für eine Reform des kommunalen Wahlrechts, die der Einführung eines berufsabhängigen Wahlrechts im Jahre 1898 vorausging, in der der Zusammenhang zwischen *philanthropy* und politischen Motiven nmißverständlich deutlich wird.

„Bereits nach den Wahlen im Jahre 1897 und noch mehr vor und nach derjenigen im folgenden Jahre war in den verschiedenen Kreisen der Bürgerschaft lebhaft die Frage erörtert worden, wo das bisherige Wahlsystem auf die Dauer die Fortentwicklung des Gemeinwesens in den bisherigen Bahnen und insbesondere auch auf nationaler Grundlage sichern könne, oder ob es nicht dazu führen werde und führen müsse, daß der stark belastete Besitz und die Intelligenz der Kopfzahl zum Opfer gemacht und einer einzelnen Partei die Herrschaft im Stadtverordnetenkollegium verschafft werde. Man betonte auch, daß sich das gleiche Stadtverordnetenwahlrecht als unweise herausgestellt habe, weil es die für das Blühen und Gedeihen der Stadt wichtigsten und brauchbarsten Elemente nicht zur Geltung kommen lasse, und als ungerecht, da es die Bürger, die vermöge ihrer Steuerkraft den Hauptteil der städtischen Lasten zu tragen hätten, fast rechtlos mache. War doch in der letzten Zeit beispielweise die Wahl eines Großindustriellen geradezu eine Unmöglichkeit. Diese Bestrebungen fanden Wiederhall im Stadtverordnetenkollegium selbst...“⁴⁶

46 Für das folgende siehe: Hübschmann, Chemnitz (Anm. 33), S. 168-170. Hübschmann betonte, daß die Wahlrechtsreform die soziale Zusammensetzung des Chemnitzer Stadtparlaments verändert hatte. Für die Abgeordneten im Jahre 1905 ergab sich die folgende Berufsstruktur:

Stand	Anzahl von Stadtverordneten
Großindustrielle	6
Angehörige des Kaufmannstandes	17
Handwerker, Gewerbetreibende	11
Architekten, Ingenieure	4
Gast- und Schankwirte	3
Juristen	4
Ärzte	2
Angehörige des Lehrstandes	3
Privatbeamte (Krankenkassenvorstand, Expedient, Lagerhalter beim Konsumverein nsw.	5
Rentner	2

In einer ähnlichen Art und Weise faßte die Analyse des „Vereins für Socialpolitik“ die Meinung der Chemnitzer Bürger zusammen, die nach 1898 das neue restriktive Wahlrecht nicht nur begrüßten und unterstützten, sondern sich auch als Pioniere auf diesem Gebiet sahen.

„Das neue Wahlsystem nach Berufsständen, das Chemnitz als erste unter den deutschen Großstädten einfuhrte (das bremische Wahlgesetz ist auf anderen Verhältnissen aufgebaut), macht die verschiedensten Schichten der Bevölkerung nach Maßgabe ihrer Interessen am Gemeinwesen und ihrer Bedeutung für dieses wahlberechtigt und eröffnet den einsichtigen und tüchtigsten Männern die Aussicht, gewählt zu werden. Weit entfernt, plutokratisch zu sein, trägt es insbesondere auch den Anforderungen Rechnung, welche die Arbeiterschaft nach ihren geldlichen Leistungen für die Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligung an der Stadtverwaltung billigerweise stellen kann, und gewährleistet den dem Arbeiterstande angehörigen Bürgern unter allen Umständen eine angemessene Vertretung im Stadtverordnetenkollegium insofern, als sie in der Lage sind, die Stellen der Abteilung B mit Abgeordneten ihres Mittels zu besetzen.“

Dieser von Hübschmann 1905 – also sieben Jahre nach der Reform des Kommunalwahlrechts – geschriebene Bericht stellte fest, daß die Erfahrungen der Chemnitzer Bürger mit dem neuen Wahlrecht „durchaus befriedigend“ seien.

Eine soziologische Analyse des 1894 eingeführten Leipziger Dreiklassenwahlrechts deutet auf weitere Gründe, warum die Leipziger Bürger mit den politischen Konsequenzen der Reform durchaus zufrieden sein konnten. Wie Michael Schäfer feststellte, half die Eingrenzung der I. Wählerklasse auf die 1500 bis 2000 wohlhabendsten und exklusivsten Leipziger die traditionelle Natur der Honoratiorenpolitik zu bewahren. Ein spezielles Komitee eines der exklusivsten Leipziger Clubs – der Gesellschaft Harmonie – organisierte die Wahlen in der I. Klasse auf eine Art und Weise, die den Philanthropen sehr entgegen kam. „Das Dreiklassenwahlrecht hob die Konturen einer kommunalpolitisch aktiven, gesellschaftlich exklusiven und durch Verwandtschaftsbeziehungen und gemeinsame Verkehrskreise vernetzten großbürgerlichen Führungsschicht deutlich hervor.“⁴⁷ Wenn auch die Leipziger Bürger den Anspruch auf ein exklusives Wahlrecht sowohl auf ihre unternehmerische als auch auf ihre *philanthropische* Leistung begründeten, so widerspiegelte dies auch die Mischung von *philanthropischen* und politischen Motiven. Das Wahlkomitee der *Harmonie* lobte seine Kandidaten für ihre Unabhängigkeit, ihr Fachwissen, ihre Berufserfahrung und ihren sozialen Status. Ein Rechtsanwalt, der in das Leipziger Stadtparlament gewählt worden war, legte im Jahre 1912 zurückschauend dieselbe Zufriedenheit an den Tag, wie dies Hübschmann in Chemnitz getan hatte.

47 Schäfer, Burg (Anm. 10), S. 274.

„Proklamiert man auf der einen Seite den Grundsatz, daß es nur der Gerechtigkeit entspreche, wenn alle Staats- und Gemeindebürger nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Tragung der Staats- und Gemeindelasten herangezogen werden, dann muß man auch der Folgerung Rechnung tragen, entsprechend der Anteilnahme an den öffentlichen Lasten auch die öffentlichen Rechte zu verteilen.“⁴⁸

Nachdem diese Beziehung zwischen Leistung und politischen Vorrechten etabliert worden war, konnten die Mitglieder der I. und II. Wählerklasse in ihren *philanthropischen* Aktivitäten nun im Namen des Staates, der sie zu den natürlichen Repräsentanten des Volkes gemacht hatte, fortfahren. Obwohl diese *Philanthropen* immer noch das Prinzip der Unabhängigkeit verkörperten und die enormen Geldsummen bereitstellten, die zum Funktionieren einer modernen Stadt notwendig waren, sahen sie keinen Grund für eine Unterscheidung zwischen ihrem politischen und *philanthropischen* Engagement. Die von ihnen gegründeten Assoziationen spielten eine bedeutende Rolle, Kandidaturen für öffentliche Ämter zu begründen, und – wie das Schäfer betont – überbrückten die Grenze zwischen Politik und *philanthropy*. „Finanziert durch Beiträge der Vereinsmitglieder oder durch Spenden und Stiftungen wohlhabender Bürger waren diese Vereine und Einrichtungen Teil einer Sphäre direkter stadtbürgerlicher Selbstverwaltung, Einflußnahme und Machtausübung, die dem Demokratisierungsdruck unterbürgerlicher Schichten wirksamer entzogen war als die städtischen Wahlkörperschaften.“⁴⁹ Die Interessen der I. und II. Wählerklasse unterschieden sich mehr und mehr von denen der III. Wählerklasse, was letztlich zu einer Isolation der beiden Lager führte und damit – zumindest in den Augen der wohlhabenden Leipziger – zur Unterdrückung der Sozialdemokratie beitrug. Letztlich konnten jedoch weder die Rhetorik der *Philanthropen* noch die Prognosen sozialwissenschaftlicher Beobachter den Abgrund verdecken, der das bürgerlich-nationale vom proletarisch-sozialistischen Lager trennte. Indem die wohlhabenden Leipziger alle ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen für ihren sozialen und ökonomischen Einfluß zu mobilisieren und die Sozialisten diese Anstrengungen durch ihr durchorganisiertes sozialistisches Milieu zu kontern versuchten, begann sich der Wettkampf zwischen den verschiedenen sozialen Milieus, der so charakteristisch für das Wilhelminische Kaiserreich war, zu entfalten und Leipzigs politische Kultur zu prägen. Nachdem dieser Wettkampf eingesetzt hatte, gab es fast keinen Spielraum mehr für eine neue, großzügigere Interpretation des besten Interesses für das Bürgertum, das als eine Basis für die Einführung eines demokratischeren kommunalen Wahlrechts dienen konnte.

48 Zitiert nach Schäfer, Burg (Anm. 10), S. 275-276.

49 Schäfer, Burg (Anm. 10), S. 285.

Dies ist bemerkenswert, da es die Divergenzen zwischen liberalen und konservativen Kräften ausschloß, die andernorts im Reich auftraten. Obwohl es genügend Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Leipziger Großbürgertum, dessen Interesse in Handel, Industrie und in den höheren Verwaltungsrängen die I. Wählerklasse dominierte, und dem konservativen und/oder antisemitischen Mittelstand gab, dessen Einfluß in der II. Wählerklasse durch seine Mittelstands- und Hausbesitzerorganisationen gesichert war, fanden beide Gruppen einen ausreichenden Verständigungsrahmen – sowohl miteinander als auch mit der sächsischen Regierung in Dresden –, der es ihnen erlaubte, ihre im wesentlichen antisozialistischen Weltansichten zu bewahren.⁵⁰ Diese Situation wurde von Paul Brandmann in ihrer Bedeutung für das Leipziger Wahlsystem nach 1894 treffend charakterisiert.

„In Leipzig hatten die Nationalliberalen und ‚ihre‘ Stadtverwaltung die Initiative ergriffen, wobei sie sich der Rückendeckung durch das sächsische Ministerium des Innern sicher sein konnten. Die Interessen der autoritär-aristokratischen Staatsführung und des liberalen Stadtbürgertums kamen also in dieser zentralen politischen Frage zur Deckung. Die binäre Unterscheidung von modernem Bürgertum, Liberalismus und Demokratie auf der einen und antidemokratischen alten Eliten auf der anderen Seite muß zumindest für die Leipziger Kommunalpolitik einer differenzierten Beurteilung Platz machen.“⁵¹

6. Die sächsischen Städte – deutsche Festungen gegen die Demokratie?

Die Frage der Wahlrechtsreform verschwand nicht. Insbesondere nach der Einführung des Pluralwahlrechts für die Landtagswahlen im Jahre 1909 ebneten die Diskussionen um eine Reform der Kommunalwahlrechte in den sächsischen Großstädten nicht ab. Aber die Chance für eine Veränderung war nicht mehr gegeben.⁵² Noch vor der Reform des Landtagswahlrechts evaluierten die Leipziger Stadtverordneten im Jahre 1906 die Möglichkeiten einer zweiten Reform des kommunalen Wahlrechts. Viele Leipziger Kommunalpolitiker favorisierten nun ein Modell, das dem Chemnitzer berufsständischen Modell nahe kommen würde. Obwohl diese Debatten zu keinem greifbaren Ergebnis führten und das Leipziger Kommunalwahlrecht

50 Leipzigs Sozialdemokraten waren nicht gewillt, sich auf einen Kompromiß einzulassen, und forderten nichts weniger als das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht für die Kommunalwahlen. Ihre Ansicht, daß liberale Reformvorschläge nur dazu bestimmt waren, die Angehörigen des neuen Mittelstandes zu gewinnen, war durchaus korrekt. Siehe Brandmann, Leipzig (Anm. 10), S. 109.

51 Ebenda, S. 51-52.

52 Lässig, Wahlrechtskampf (Anm. 5), S. 181-247; Schmeitzner/Rudloff, Geschichte (Anm. 6), S. 30-41.

erst im November 1918 demokratisiert wurde, scheint es sinnvoll, den Vorschlag des Stadtrates Leo Ludwig-Wolf anzuführen, der wie sein Gegenspieler in Chemnitz nicht nur aktiv an diesen Diskussionen teilnahm, sondern gleichzeitig auch diese Diskussionen beobachtete und für die Außen- und Nachwelt schriftlich festhielt.⁵³

Der Vorschlag von Ludwig-Wolf sah die Errichtung von sechs Wählerklassen vor, die auf der Berufsgliederung basieren würden. Die Einführung eines solchen Wahlsystems würde schlichtweg zur Ersetzung des Leipziger Dreiklassenwahlrechts durch das Chemnitzer berufsständische Wahlrecht geführt haben. In seiner Einteilung der Wähler in Wählerklassen würde die Klasse A die Mehrzahl der Leipziger Arbeiter aufnehmen. Klasse B würde von den Beamten mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark, die Klasse C von den Kaufleuten mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark und die Klasse D von den Unternehmern, die mehr als 10.000 Mark Einkommen nachwiesen, gebildet werden. Die Klassen E und F waren sogenannte gemischte Klassen, die diejenigen Bürger mit einem Einkommen unter 3000 Mark in Klasse E und diejenigen mit einem Einkommen über 3000 Mark in Klasse F versammelten. Ein solcher Reformplan würde das schon in der 1894er Reform eingebettete Prinzip der begrenzten Integration der Sozialdemokratie, wenn auch etwas erweitert, fortführen und gleichzeitig die bürgerliche Dominanz sichern. Die Leipziger Sozialdemokratie hätte mit Sicherheit von diesem neuen Wahlrecht profitiert – die Zeitgenossen gingen davon aus, daß die SPD mindestens alle Mandate für die Klassen A und E gewinnen würde. Diese hypothetischen Wahlerfolge würden nicht dazu geführt haben, daß die Sozialdemokraten mehr Einfluß auf die Stadtregierung gewonnen hätten, aber sie hätten ohne Frage die Zahl der bisherigen sozialdemokratischen Stadtverordneten verdoppelt.

Es scheint eine Ironie zu sein, daß der konservative Stadtrat diesem neuen Wahlrecht zustimmte, das dann von den Konservativen in der Stadtverordnetenversammlung verworfen wurde, da sie nicht bereit waren, sich auf ein solches Experiment einzulassen.⁵⁴

Die Diskussionen um die Reform des kommunalen Wahlrechts in Leipzig ging in beiden Fällen den Reformen des Landtagswahlrechts voraus, und die Diskussionen im Kommunalparlament beeinflussten in beiden Fällen die Diskussionen im Landtag. Als in den 1890er Jahren die Debatten um die Reform des Leipziger Kommunalwahlrechts begannen, beeinflussten diese die weitreichenderen Veränderungen auf dem Landesniveau, und sowohl 1896 als auch 1909 erhielten die Diskussionen im Landtag starke

53 StadtAL Kap. 7 Nr. 36 Bd. 1.

54 StadtAL Kap. 7 Nr. 36 Bd. 1, S. 160.

Impulse aus Leipzig. Die Einführung eines Dreiklassenwahlrechts für Leipzigs Kommunalparlament im Jahre 1894 präsentierte eine Möglichkeit, das Ergebnis einer solchen Reform zu testen. Und es war gerade die Tatsache, daß zahlreiche Sozialdemokraten unter den Bedingungen des direkten Dreiklassenwahlrechts in das Leipziger Stadtparlament gewählt wurden, das zu der Entscheidung führte, ein indirektes Dreiklassenwahlrecht für die Landtagswahlen einzuführen. Auf der Ebene des Landtages war es offensichtlich die Absicht der Konservativen, die den Sächsischen Landtag besser im Griff hatten als das Leipziger Kommunalparlament, die Sozialdemokratie vollständig von der parlamentarischen Mitarbeit auszuschließen. In Leipzig hingegen, wo sich Konservative die Macht mit den Nationalliberalen teilen mußten, unterstützte eine Mehrheit der Kommunalpolitiker beider Parteien eine Reform, die den Sozialdemokraten eine begrenzte Mitarbeit im Stadtparlament garantierte. Nach den Reformen der kommunalen Wahlrechte in Chemnitz und Dresden war es wiederum Leipzig, das eine neue Reformdebatte lostrat. Während diese Debatte aber auf der lokalen Ebene ergebnislos blieb, führte sie zu weiterreichenden Diskussionen im Landtag. Obwohl wir die Bedeutung dieser Reformen nicht überschätzen sollten, gibt es doch ausreichende Hinweise dafür, daß die Mitglieder der sächsischen bürgerlichen Parteien, nachdem sie gesehen haben, daß das Konzept einer begrenzten Mitarbeit der Sozialdemokratie im Leipziger Stadtparlament in ihrem Interesse funktionierte, annahmen, daß es gefahrlos auf die Ebene des Landtages übertragen werden könnte.

Diese Hypothese wird dadurch erhärtet, daß zwei wichtige Elemente der Kommunalwahlrechte in das 1909 eingeführte Pluralwahlrecht für den Landtag Eingang fanden – zum einen das Konzept der begrenzten Mitarbeit der Sozialdemokratie, das sowohl dem direkten Dreiklassenwahlrecht in Leipzig als auch den berufsständischen Wahlrechten in Chemnitz und Dresden zugrunde lag, und zum anderen das Konzept eines Wahlrechts, das auf den Berufen der Wähler beruht, wie es in Chemnitz und Dresden der Fall war. Das sächsische Landtagswahlrecht war weder eine Kopie eines der bereits existierenden Kommunalwahlrechte, noch wurde das 1909 eingeführte Pluralwahlrecht vor 1918 zu einem Muster für Wahlreformen in Preußen oder auf der nationalen Ebene. Dennoch hat es den Anschein, als ob das komplexe Zusammenspiel von lokalen und regionalen Faktoren in Sachsen vor 1909 und die Art und Weise, wie die sächsischen Reformen Wahlrechtsdiskurse in anderen Teilen Deutschlands auslösten, die Bedeutung von Sachsen als eines Experimentierfeldes von nationaler Bedeutung bestätigt.

7. Kommunale Politik und *Philanthropy* nach 1918

Chemnitz, Dresden und Leipzig behielten ihre Dreiklassen- bzw. berufsständischen Wahlrechte bis zum Zusammenbruch des Deutschen Kaiserreiches bei. Erst die Ereignisse des Oktobers und Novembers 1918 machten den Weg zu einer vollständigen Demokratisierung der kommunalen Wahlrechte frei. Mit dieser Demokratisierung verloren solche Eigenschaften wie Reichtum, Steueraufkommen und Geschlecht ihren Einfluß auf die Gewährung des Wahlrechts. Im Januar 1919 konnten die Einwohner von Leipzig, Dresden und Chemnitz zum ersten Mal ihre Stadtparlamente unter dem neuen allgemeinen, geheimen und gleichen Wahlrecht bestimmen. Das Verhältniswahlrecht ermöglichte es nun erstmals den sächsischen Sozialdemokraten, die Stadtparlamente und Rathäuser zu erobern und an der Stadtregierung teilzuhaben. Die bürgerlichen Parteien, die sich aus den ehemaligen Konservativen und Nationalliberalen der Vorkriegszeit bildeten, waren in den ersten Jahren paralysiert und unfähig, der neuen Zeit zu widerstehen. Dennoch gelang es nicht einmal den Sozialdemokraten in Leipzig eine klare Mehrheit im Stadtparlament zu gewinnen. Viel wichtiger war jedoch, daß die Position des Oberbürgermeisters weiterhin in der Hand der bürgerlichen Parteien blieb und hier sogar eine personelle Kontinuität möglich war – Karl Rothe, der 1917 das Amt des Oberbürgermeisters übernommen hatte, verblieb in diesem Amt, bis er 1929 durch Karl Goerdeler abgelöst wurde. Die Zusammensetzung des Stadtrates – der zweiten Kammer des Stadtparlaments – blieb weitgehend unverändert und damit von den bürgerlichen Parteien dominiert.⁵⁵

Trotz dieser personellen Kontinuitäten veränderte sich die Organisation und Struktur der kommunalen Verwaltung grundsätzlich. Der Prozeß der Kommunalisierung von Museen und Kunstgalerien hatte schon kurz nach der Jahrhundertwende eingesetzt. Die Produktion von Wohnungen für Arbeiterfamilien wurde nun – unter dem Druck der Sozialdemokratie – als eine kommunale Aufgabe definiert. Leipzig und Chemnitz etablierten kommunale Wohnungsunternehmen. In der kurzen Zeitspanne von nur acht Jahren entwickelte sich die Stadt Leipzig nicht nur zum größten kommunalen

⁵⁵ Für Leipzig siehe: Rudloff/Adam/Schlimper, Leipzig (Anm. 6), S. 111-134; S. Thiem, „...der Oberbürgermeister blieb aber weiter auf seinem Posten.“ Das Leipziger Oberbürgermeisteramt vom Vorabend des Ersten Weltkrieges bis zum Ende der zwanziger Jahre, in: Bramke/Heß (Hrsg.), Wirtschaft und Gesellschaft (Anm. 10), S. 293-325. Für Dresden liegt bis jetzt keine vergleichbare Untersuchung vor und für Chemnitz müssen wir uns auf eine wenig substantielle Darstellung verlassen. Vgl.: Die SPD im Chemnitzer Rathaus 1897-1997, Hannover 1997.

len Wohnungseigentümer, sondern generell zum größten Wohnungseigentümer in Deutschland.⁵⁶

Zeitgenossen und Historiker können diese Entwicklungstendenzen je nach ihrer politischen Verortung positiv oder negativ beurteilen, das ändert jedoch nichts daran, daß alle zu dem Schluß kommen werden, daß diese Veränderungen die Strukturen der Stadt grundsätzlich veränderten. Die Stadt wandelte sich von einer Gemeinschaft wohlhabender Bürger, die sich für das Gemeinwohl verantwortlich fühlten, zu einer anonymen, bürokratischen Verwaltungseinheit, mit der sich die Bürger nicht mehr identifizieren konnten. Da die *Philanthropen* sich allmählich aus ihrem Engageement für die kulturellen und sozialen Einrichtungen der Stadt zurückzogen, trat die Stadt- und Landesregierung an deren Stelle und übernahm die Finanzierung dieser Institutionen. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde die direkte Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen durch die indirekte Finanzierung aus Steuergeldern ersetzt. *Philanthropy* verlor ihre Bedeutung als ein zentrales Element, das das Funktionieren der Kommune sicherstellte, und die Zahl und der Umfang der Stiftungen nahm mehr und mehr ab. Das hatte Auswirkungen auf die Art und Weise, wie sich die Bürger mit ihrer Stadt identifizierten und wie sie ihren Anspruch auf Machtpositionen in der Gesellschaft formulierten.

Das Leipzig der 1920er Jahre hatte nur wenig gemein mit dem Leipzig der 1890er Jahre. Obwohl die Stadtregierung bereits 1886 begonnen hatte, das Leipziger Kunstmuseum mit jährlich 10.000 Mark, die für die Erweiterung der Sammlung und die Begleichung der Betriebskosten bestimmt waren, zu subventionieren, übernahm die Stadt erst im Jahre 1909 das Museum in kommunalen Besitz. Wenig später schloß die neue Museumsverwaltung in einem symbolischen Akt künftige *philanthropische* Unterstützung dieses Museums durch wohlhabende Leipziger aus. Im Jahre 1912 übergab der Direktor des nun städtischen Kunstmuseums, Julius Vogel, die Gipsabdrucksammlung an verschiedene Leipziger Schulen, was natürlich die *Philanthropen* in Rage brachte. Aber das konnte Vogel nicht aufhalten. Nachdem er die Gipsabdrucksammlung weggegeben hatte, entfernte er die Bilder und Büsten der *Philanthropen*, die bisher Geld oder Kunstobjekte für das Museum gespendet hatten. Verständlicherweise hatten diese Aktionen schwerwiegende Folgen – die wohlhabenden Leipziger waren nun nicht mehr willens, dieses Museum finanziell zu unterstützen. Die Zeit der *Philanthropen* war vorüber, nicht weil diese nicht mehr willens waren, das Museum weiterhin zu unterstützen, sondern vielmehr, weil

56 T. Adam, 125 Jahre Wohnreform in Sachsen. Zur Geschichte der sächsischen Baugenossenschaften (1873–1998), Leipzig 1999, S. 34–36.

die Stadtregierung sich entschlossen hatte, sie von der Finanzierung des Museums auszuschließen.⁵⁷

Auf der einen Seite führte die ungehörige Behandlung der *Philanthropen* zu deren Rückzug aus der Förderung von Kunst und Kultur und zur Aufgabe der Machtpositionen in diesem Bereich, den die *Philanthropen* einst als ihr ureigenstes Gebiet betracht hatten. Auf der anderen Seite öffneten sich die bisher verschlossenen Türen der kulturellen Einrichtungen für die Unterschichten, nachdem die Stadtregierung die Kontrolle über diese Einrichtungen übernommen hatte. So blieben zum Beispiel die Türen des Leipziger Gewandhaus bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges für die Arbeiterschaft verschlossen. Eine derartige Ausgrenzungspolitik hatte zu dem erfolgreichen Aufbau des sozialdemokratischen Milieus und deren Subkultur beigetragen. Erst unter dem Einfluß von Weltkrieg und Revolution verloren die Symbole bürgerlicher Kultur ihren exklusiven Charakter, so daß die kulturelle Teilung der Stadt in den 1920er Jahren wenn nicht völlig überwunden, so doch zumindest gemildert werden konnte.⁵⁸ In diesem Sinne können wir von einer Demokratisierung der Kultur und der Integration der Arbeiterbewegung in die deutsche Gesellschaft sprechen. Diese Demokratisierung der Kultur wurde von einer Entfremdung der *Philanthropen* von den Einrichtungen, die sie einst finanziert hatten und der Stadtverwaltung insgesamt begleitet. Die wohlhabenden Bürger in den Großstädten sahen keinen Anreiz mehr darin, Kunst und Kultur zu fördern, nachdem ihre Gaben mißachtet, aussortiert und somit das Andenken der *Philanthropen* ausgelöscht wurde. *Philanthropy* verschwand jedoch nicht über Nacht. Während der nächsten drei Jahrzehnte verlor *philanthropy* nach und nach an Einfluß, bis sie fast keine Rolle mehr im kommunalen Leben spielte. Eine der wenigen Ausnahmen ist die heute noch existierende Meyersche Stiftung in Leipzig, die trotz der 40jährigen sozialistischen Herrschaft immer noch entsprechend den Intentionen ihres Gründers arbeitet.

Auch wenn es keinen Sinn macht, Geschichte teleologisch zu betrachten, soll dieser Epilog doch etwas Licht auf die Art und Weise werfen, in der *philanthropische* Netzwerke und die Vorstellungswelten der *Philanthropen* in der Zeit der Novemberrevolution von 1918 funktionierten. Weil die Leipziger Bürger erkannten, daß ihre Unterstützung für die kulturellen Einrichtungen der Stadt nicht länger benötigt wurde, leisteten sie kaum Widerstand gegen die Demokratisierung des Wahlrechts Ende 1918. Die

57 Adam, Kommunalisierung (Anm. 40), S. 90-92; Menninger, Art (Anm. 40), S. 101-105; B. Rothbauer, Vom Stiftermuseum zur modernern Kunstsammlung. Bausteine zur Sozialgeschichte der Kunststiftungen in Leipzig, in: 150 Jahre Museum der bildenden Künste 1837-1987, Leipzig 1987, S. 30.

58 Adam, Arbeitermilieu (Anm. 11), S. 145.

Stadt war nicht mehr das Eigentum der Bürger, sie war nicht mehr eine eng geknüpfte Gemeinschaft von wohlhabenden Bürgern, die einander kannten und einen gemeinsamen Wertehimmel teilten, sondern eine autonome soziale Einheit, die von allen sozialen Schichten der Gesellschaft beansprucht wurde. Nahezu alle kulturellen und sozialen öffentlichen Einrichtungen wurden mit öffentlichen Geldern finanziert, während diejenigen Institutionen, die weiterhin von privater Finanzierung abhängig waren, wie zum Beispiel das Gewandhaus und die Meyersche Stiftung, zur Ausnahme wurden. Unter diesen neuen Bedingungen erschien das allgemeine Wahlrecht überhaupt nicht mehr als eine Anomalie, sondern vielmehr als eine logische Folge.⁵⁹

8. Zusammenfassung

Wenn es stimmt, daß Geld die Politik über alle Zeiten hinweg vergiftet hat, sollten wir nicht schlußfolgern, daß es vice versa ebenso stimmt. Es war keineswegs die Absicht dieses Aufsatzes zu argumentieren, daß die wohlhabenden Bürger in den sächsischen Großstädten in ihrem *philanthropischen* Engagement nur durch politische Motive geleitet wurden. Einige von ihnen waren sicher durch egoistische Motive angespornt, wenn sie sich für die Veränderung des Wahlrechts einsetzten, die Mehrheit von ihnen schien jedoch ihren Anspruch auf eine soziale, ökonomische, kulturelle und politische Führungsposition in der Gesellschaft als völlig natürlich zu verstehen. Es ist hier kein Raum, die Frage zu diskutieren, was es in diesem Zusammenhang in Leipzig, Dresden oder Chemnitz am Ende des 19. Jahrhunderts bedeutete, liberal zu sein. Eine solche Diskussion würde zu weit führen. Dennoch hat dieser Aufsatz die beiden Welten von *philanthropy* und Politik eng zu einander gebracht und die Beziehungen zwischen beiden Gebieten, die von der Forschung bisher immer getrennt untersucht wurden, aufgezeigt. Dennoch stehen wir immer noch vor der Herausforderung, die individuellen Motive für die Wahlrechtsreform oder besser Wahlrechtsverschlechterung herauszufiltern.

Alastair P. Thompson brachte es vor kurzem auf die folgende Gleichung: „Nirgendwo anders ist die Tendenz, Politik derart zu analysieren, wie wir sie uns wünschen und nicht wie sie gewesen ist, so sichtbar wie auf dem Gebiet der Wirtschaft und des materiellen Selbstinteresses. Viel zu oft reflektieren Darstellungen zeitgenössische (oftmals liberale) Klagen dar-

59 Adam, 125 Wohnreform (Anm. 56), S. 32-36; Rudloff/Adam/Schlimper, Leipzig (Anm. 6), S. 130-134; U. Krüger, Leipzigs Stadtwirtschaft. Eine Skizze ihrer Entwicklung, in: W. Bramke/U. Heß (Hrsg.), Sachsen und Mitteldeutschland, Weimar/Köln/Wien 1995, S. 215-240.

über, daß die Politik von konkurrierenden materiellen Interessen übernommen und ihrer Basis entzogen worden ist. Aber die Scheckbuch-Probleme waren ein unvermeidlicher und wichtiger Bestandteil von Politik und müssen ernst genommen werden. Die linksliberale Rhetorik, die das Aufkommen einer Interessenpolitik verdammte, war nicht vollkommen ehrlich. Es wurde vorgebracht, um eine moralische Überlegenheit über die Gegner zu behaupten. Um die Wilhelminische Politik verstehen zu können, muß man eine lange Liste von politischen Fragen und Antagonismen untersuchen, nicht nur die großen Fragen von nationaler Bedeutung, Verfassungsreformen und Klassenkonflikten.⁶⁰

Dieser Ansicht läßt sich nur hinzufügen, daß solche großen Probleme wie Klassenkonflikt, Verfassungsprobleme und politische Antagonismen zwar als die angemessenen Elemente einer Nationalgeschichte gelten können, dennoch sind sie nicht weniger historisch bedeutend oder analytisch interessant, wenn sie in einem kleinen Raum – wie in diesem Falle innerhalb der drei sächsischen Großstädte – untersucht werden.

60 A. P. Thompson, *Left Liberals, the State, and Popular Politics in Wilhelmine Germany*, Oxford 2000, S. 11.